

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum
Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und
des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen**

Vom 8. Juni 2023

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und § 126 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 36), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Fachanforderungen für die öffentlichen Schulen sowie ergänzend durch die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zu den Bildungsstandards in den Fächern Deutsch, Mathematik, Erste Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik für den Haupt- und Realschulabschluss sowie den Ersten und Mittleren Schulabschluss in der jeweils maßgeblichen Fassung konkretisiert.“

2. § 2 Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. gegebenenfalls die Erklärung, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Antrag auf Zulassung zur Abiturprüfung gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juni 2023 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 172), nicht stellen wird oder nicht gestellt hat.“

3. In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wörter „des Unterausschusses“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „die Leistungsfeststellungen der Schule durch die“ das Wort „untere“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Entscheidung über den Prüfungsort trifft der Prüfungsausschuss.“

5. In § 13 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das für Bildung zuständige Ministerium kann die Formulierung der Bemerkungen nach Satz 2 durch Verwaltungsvorschrift festlegen.“

6. Die Überschrift und der Wortlaut zu § 17 werden durch das Wort „gestrichen“ ersetzt.

7. § 17a wird gestrichen.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Juli 2023 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juni 2023

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur